



ALLGEMEINE EINKAUFS- UND (UNTER-)AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Alamo Group The Netherlands
Herculesweg 6, 4338 PL, Middelburg
Niederlande

Version 01. Januar 2025

Diese Allgemeinen Einkaufs- und (Unter-)Vertragsbedingungen der Alamo Group The Netherlands sind bei der Industrie- und Handelskammer hinterlegt.

A. Allgemeines

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

- 1.1 Für diese Allgemeinen Einkaufs- und (Unter-)Auftragsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a. „Auftraggeber“: Alamo Group The Netherlands, eine Gruppe führender niederländischer Organisationen, die im grünen Sektor tätig sind.
 - b. „Auftragnehmer“: derjenige, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen/Arbeiten oder die Lieferung von Ware/Waren abschließen möchte oder abgeschlossen hat.
 - c. „Unterauftragnehmer“: eine (juristische) Person, die vom Auftragnehmer für die Zwecke der Leistung eingeschaltet wird.
 - d. „Vertragsparteien“: jede (juristische) Person, unabhängig davon, ob sie angestellt ist oder nicht (einschließlich Zeitarbeitnehmern, entsandten Personen und Selbstständigen), die auf Seiten des Auftragnehmers an der Leistung beteiligt ist.
 - e. „Auftrag“: der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer über die Ausführung einer Leistung.
 - f. „Leistung“: alles, was der Auftragnehmer aufgrund einer Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber zu liefern hat, einschließlich (der Lieferung) von Waren, Dienstleistungen, Arbeiten, dinglichen Rechten und Verpflichtungsrechten. Der Begriff „liefern“ umfasst auch alles, was der Auftragnehmer im Rahmen eines Auftrags zu tun oder zu unterlassen hat oder tun sollte.
 - g. „Vertrag“: der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossene Vertrag, einschließlich der Anhänge und dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, unter Abschluss der Bedingungen des Auftragnehmers.
 - h. „Endkunde“: der Auftraggeber des Auftraggebers.
 - i. „Incoterms“: Internationaler Standard über die Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers im internationalen Gütertransport, entwickelt und veröffentlicht von der Internationalen Handelskammer (ICC).

- j. „Geistige Eigentumsrechte“: alle in- und/oder ausländischen Ansprüche auf Patente, Markenrechte, Halbleitertopographien (Chips), Urheberrechte, Zeichnungen, Zier- und Gebrauchsmuster, Handelsnamen, Marken sowie „Know-how“, auch wenn es sich um geheimes Wissen handelt, zu technischen Verfahren und Produkten, unabhängig davon, ob dieses Wissen patentfähig ist oder nicht.

Artikel 2: Anwendbarkeit

- 2.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen, Angebote, Offerten, Kaufbestellungen, Aufträge, Verträge und andere Rechtshandlungen im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu erbringenden Leistung.
- 2.2 Abweichungen von - und Ergänzungen zu - diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur gültig, wenn und soweit der Auftraggeber ihnen ausdrücklich schriftlich mit dem Auftragnehmer zugestimmt hat.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen, die vom Auftragnehmer unter welchem Namen auch immer verwendet werden, gelten ausdrücklich nicht für den/die Vertrag/Verträge, Anfragen, Angebote, Bestellungen, Abtretungen und andere Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu erbringenden Leistung und werden vom Auftraggeber ausdrücklich abgelehnt.
- 2.4 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen wurden in niederländischer Sprache sowie in anderen Sprachen verfasst. Im Falle von Unterschieden in Inhalt oder Umfang ist der niederländische Text maßgebend.

Artikel 3: Angebote und (Abschluss) des Vertrags, Mehrarbeit und Minderarbeit

- 3.1 Ein vom Auftragnehmer abgegebenes Angebot wird als unwiderrufliches Angebot betrachtet, es sei denn, der Auftragnehmer hat in seinem Angebot ausdrücklich angegeben, dass es widerruflich ist. Wenn der Auftragnehmer sein Angebot im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens abgibt, muss der Auftragnehmer sein Angebot für sechs Monate nach der Vergabe aufrechterhalten.
- 3.2 Alle Kosten, die mit der Erstellung des Angebots/der Offerte verbunden sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.3 Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers schriftlich angenommen hat. Wenn der Auftragnehmer eine Leistung ausführt oder Vorbereitungen dafür trifft, bevor er eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat, tut er dies auf eigene Kosten und Gefahr.
- 3.4 Mündliche Zusagen von und Absprachen mit Mitarbeitern oder anderen Angestellten des Auftraggebers binden den Auftraggeber nicht, es sei denn, sie wurden vom Auftraggeber schriftlich bestätigt.
- 3.5 Änderungen des Vertrags sind nur dann wirksam, wenn sie zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich vereinbart worden sind.

- 3.6 Unbeschadet der Verpflichtung des Auftragnehmers, seine Verpflichtungen zu erfüllen, ist der Auftraggeber nur dann an seinen Auftrag gebunden, wenn der Auftragnehmer innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Datum der Übersendung des Auftrags seine bedingungslose schriftliche Annahme des Auftrags erhalten hat.
- 3.7 Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag jederzeit kostenlos zu stornieren, wenn die Waren noch nicht geliefert wurden oder der Auftragnehmer noch nicht mit den Arbeiten begonnen hat. Im Falle einer späteren Stornierung durch den Auftraggeber erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die ihm tatsächlich entstandenen direkten Kosten, soweit diese angemessen und nachweisbar sind. Weitere Entschädigungen oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 3.8 Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht, den Vertrag aufzulösen oder seine Leistung auszusetzen.
- 3.9 Es wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer Zugang zu allen relevanten Dokumenten hatte und alle anderen von ihm benötigten Informationen eingeholt hat und dass er alle Unzulänglichkeiten vor Abschluss des Vertrags gemeldet hat.
- 3.10 Wenn der Auftragnehmer offensichtliche Unzulänglichkeiten oder fehlende Punkte im Vertrag und in den Begleitdokumenten, in denen die Leistung beschrieben ist, entdeckt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen und wird zunächst um Klärung oder Erklärung bitten, bevor er mit der Ausführung der Leistung fortfährt.
- 3.11 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Änderung des Umfangs und/oder der Qualität der zu liefernden Leistung zu verlangen. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Änderung zu einer erheblichen Abweichung der Kosten oder des Zeitaufwands für die Ausführung des Vertrags führt, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich darüber informieren, woraufhin der Auftraggeber und der Auftragnehmer in Verhandlungen über die Änderung eintreten werden. Erfolgt keine rechtzeitige Benachrichtigung durch den Auftragnehmer wie oben erwähnt, verliert der Auftragnehmer sein Recht auf eine Anpassung des Preises und/oder der Zeit für die Ausführung des Vertrags.
- 3.12 Wenn die Änderung des Auftrags zu einem neuen Preis und/oder einer neuen Lieferzeit führt, hat der Auftraggeber das Recht zu verlangen, dass der Auftrag unverändert oder mit einer für ihn akzeptablen Änderung ausgeführt wird, oder den Auftrag sofort zu beenden, wobei der Auftraggeber im letzteren Fall nur die tatsächlich entstandenen direkten Kosten erstattet, sofern diese angemessen und nachweisbar sind. Weitere Entschädigungen oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 3.13 Zu den Änderungen gehören keine zusätzlichen Arbeiten, die der Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrags hätte vorhersehen können oder müssen, um die vereinbarte(n) Leistung(en) zu erbringen, oder die auf ein Versäumnis auf Seiten des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

- 3.14 Mehrarbeit wird vom Auftragnehmer erst nach einem schriftlichen Auftrag des Auftraggebers ausgeführt.

Artikel 4 – Preis

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, ausschließlich Umsatzsteuer und einschließlich aller Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für Transport, Versicherung, andere Steuern und Abgaben (z.B. Einfuhr- und Ausfuhrabgaben), Verpackungseinrichtungen, Personal vor Ort, Einfuhrabgaben, Lagerung, Kosten für die Beseitigung und/oder Verarbeitung von Abfallstoffen, Kosten für Zeichnung und Berechnung, Überwachung, Zertifizierung, Ausrüstung und alle anderen Kosten, die vernünftigerweise für die Ausführung der Arbeiten oder die Lieferung von Waren erforderlich sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 5 - Qualität und Beschreibung

- 5.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass:
- die Leistung vollständig und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist, wenn ihm der Zweck mitgeteilt wurde oder dieser sich aus der Art der Leistung ergibt;
 - die Leistung in vollem Umfang den Anforderungen des Auftrags, der Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen und/oder anderer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Unterlagen entspricht und dass sie dem Vertrag in vollem Umfang gerecht wird;
 - die Leistung allen geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und (internationalen) Regierungsvorschriften entspricht;
 - die Leistung den in dem betreffenden Wirtschaftszweig üblichen Normen und Standards entspricht;
 - die Leistung mit den gesetzlichen europäischen Richtlinien konform ist, der CE-Kennzeichnung bzw. der EG-Konformitätserklärung für Maschinen/Sicherheitskomponenten oder der „Herstellererklärung“ entspricht; die CE-Konformitätserklärung wird vom Lieferanten zur Verfügung gestellt;
 - sofern die Leistung an einem Ort außerhalb der Geschäftsräume und/oder des Geländes des Auftragnehmers erbracht wird, die für diesen Ort geltenden Gesetze und behördlichen Vorschriften sowie die vom Auftraggeber und/oder Endkunden für diesen Ort für anwendbar erklärten Vorschriften eingehalten werden;
 - die Leistung von guter Qualität und frei von Konstruktions-, Ausführungs- und/oder Materialfehlern ist und dass für die Erbringung von Dienstleistungen und/oder die Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Leistung neue Materialien verwendet und Fachpersonal eingesetzt werden;
 - falls die Leistung die Bereitstellung von Arbeitskräften beinhaltet, diese Arbeitskräfte den vereinbarten oder (falls keine besonderen Vereinbarungen diesbezüglich getroffen wurden) allgemein gültigen Anforderungen an die fachliche Eignung entsprechen und dass die vereinbarte Anzahl von Arbeitskräften während des vereinbarten Zeitraums kontinuierlich zur Verfügung steht.

- 5.2 Wenn im Vertrag/Auftrag und/oder in den dazugehörigen Anlagen auf technische, Sicherheits-, Qualitäts- und/oder andere Vorschriften verwiesen wird, die nicht im Auftrag enthalten sind, wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer diese kennt und die Leistung in Übereinstimmung mit dem Vertrag erbringt, es sei denn, er teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich das Gegenteil mit. In diesem Fall wird der Auftraggeber ihn ausführlicher informieren.

Artikel 6 - Zahlung und Rechnungsstellung

- 6.1 Die Zahlungen erfolgen gemäß dem im Vertrag enthaltenen Zahlungsplan oder, in Ermangelung eines solchen, nach der letzten Lieferung oder Fertigstellung der Leistung.
- 6.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung durch den Auftraggeber innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung der Leistung durch den Auftragnehmer und Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine vom Auftraggeber geleistete Zahlung stellt in keiner Weise einen Verzicht auf seine Rechte dar.
- 6.3 Der Auftraggeber zahlt erst:
- wenn der Auftraggeber die vom Auftragnehmer unterzeichnete und unveränderte Abtretung/Vereinbarung erhalten hat, die mit der des Auftraggebers übereinstimmt;
 - wenn die Leistung oder der Teil davon, auf den sich eine (Raten-)Zahlung bezieht, vom Auftragnehmer zur Zufriedenheit des Auftraggebers geliefert oder fertiggestellt wurde;
 - nachdem der Auftraggeber eine Rechnung erhalten hat, die den gesetzlichen Anforderungen des niederländischen Umsatzsteuergesetzes von 1968 und der Durchführungsverordnung zur Mieter-, Lieferanten- und Auftraggeber-Haftung von 2004 entspricht und auf der Folgendes angegeben ist:
 - die Auftragsnummer des Auftraggebers;
 - die Leistung und der/die Ort(e) der Ausführung, auf den/die sich die Rechnung bezieht;
 - die Angabe, ob die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft für die Umsatzsteuer gilt oder nicht, wobei im ersten Fall „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ und im zweiten Fall der Umsatzsteuerbetrag angegeben wird;
 - die Eintragsnummer des Handelsregisters sowie der Ort der Eintragung in das Handelsregister.
 - nachdem der Auftragnehmer auf Anfrage nachgewiesen hat, dass er den an der Leistung beteiligten Mitarbeitern den ihnen zustehenden Betrag gezahlt hat und dass er die im Zusammenhang mit dem Einsatz dieser Mitarbeiter geschuldete Lohn- und Mehrwertsteuer an die benannten Stellen abgeführt hat.
- 6.4 Der Auftraggeber hat stets das Recht, die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Leistung geschuldete Lohn- und Umsatzsteuer, für die der Auftragnehmer gemäß Artikel 34 oder 35 des niederländischen Gesetzes über die Erhebung staatlicher Steuern von 1990 gesamtschuldnerisch haftet, durch Einzahlung auf das Sperrkonto des Auftragnehmers im Sinne der vorgenannten Gesetzesabschnitte an den Auftragnehmer zu zahlen.
- 6.5 Mit der Einzahlung auf das Sperrkonto gemäß Artikel 6 Absatz 4 erfüllt der Auftraggeber seine

Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer.

- 6.6 Auf Wunsch des Auftraggebers müssen die Rechnungen des Auftragnehmers in einen Lohnfaktor und die anderen Faktoren aufgeteilt werden.
- 6.7 Der Auftraggeber hat das Recht, ohne gerichtliche Intervention die Zahlung eines Betrags aufgrund eines beliebigen Titels auszusetzen, wenn er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen eine Forderung gegenüber dem Auftragnehmer hat oder erwerben wird.

Artikel 7 - Lieferung und Lieferzeiten

- 7.1 Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ist der vereinbarte Liefertermin eine klare Frist, so dass bei Überschreitung dieser Frist sofort Verzug eintritt und keine vorherige schriftliche Inverzugsetzung erforderlich ist. Teillieferungen sind ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.
- 7.2 Sobald der Auftragnehmer eine Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist erwartet, wird er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe für die Verzögerung informieren.
- 7.3 Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, bei verspäteter/verspäteten Leistung(en) dem Auftragnehmer eine Verzugsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtwertes der Leistung für jede Kalenderwoche, in der der Auftragnehmer die vereinbarte Lieferzeit nicht einhält, höchstens jedoch 10 % des Gesamtwertes der Leistung zu berechnen. Die Verhängung, Einziehung oder Begleichung der vorgenannten Verzugsstrafe berührt nicht das Recht des Auftraggebers, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen, zusätzlichen Schadenersatz zu fordern oder den Vertrag (ganz oder teilweise) aufzulösen.

Artikel 8 - Inspektion, Prüfung, Erprobung

- 8.1 Der Auftraggeber und sein(e) Endkunde(n) ist/sind jederzeit berechtigt, die Leistung(en) zu inspizieren, zu prüfen und zu erproben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in dieser Hinsicht uneingeschränkt und kostenlos mitzuwirken. Falls eine Inspektion, Prüfung oder Erprobung nicht zu dem vom Auftraggeber angegebenen Zeitpunkt stattfindet oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers nicht stattfinden kann, kann der Auftraggeber alle zusätzlichen Kosten von dem Auftragnehmer zurückfordern.
- 8.2 Die Kosten für die Inspektion, Prüfung und Erprobung gehen zu Lasten des Auftragnehmers, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.3 Der Auftragnehmer kann aus den Ergebnissen einer Inspektion/Prüfung/Erprobung oder deren Fehlen niemals irgendwelche Rechte ableiten.

Artikel 9 - Vertraulichkeit und Datenschutz

- 9.1 In Bezug auf alle Daten des Auftraggebers, deren vertraulicher Charakter dem Auftragnehmer nach vernünftigem Ermessen bekannt ist, sowie auf alle als vertraulich bezeichneten Daten des Auftraggebers, von denen der Auftragnehmer während der Ausführung des Vertrags Kenntnis erhält, wird der Auftragnehmer Dritten gegenüber strikte Vertraulichkeit wahren und sein Personal oder die vom Auftragnehmer bei der Ausführung des Vertrags eingeschalteten Personen zur gleichen Vertraulichkeit verpflichten; diese Daten und

- Geschäftsinformationen dürfen außerdem nur im Zusammenhang mit dem Vertrag verwendet werden und sind nicht für den eigenen Gebrauch des Auftragnehmers bestimmt.
- 9.2 Soweit der Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrags personenbezogene Daten miteinander teilen, werden sie die Anforderungen einhalten, die sich aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergeben.
- 9.3 Auf erste Anfrage des Auftraggebers informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über die Art und Weise, in der der Auftragnehmer die geltenden Datenschutzgesetze einhält, und ergreift darüber hinaus geeignete Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber erhält.
- Artikel 10 - Versäumnisse, Haftung und Entschädigung**
- 10.1 Jedes Versäumnis des Auftragnehmers, seinen Verpflichtungen nachzukommen, gibt dem Auftraggeber das Recht, ohne vorherige Mahnung oder Inverzugsetzung den Auftragnehmer schriftlich und auf Kosten und Risiko des Auftraggebers aufzufordern, das Versäumnis und/oder dessen Folgen ganz oder teilweise in einer vom Auftraggeber zu bestimmenden Weise rückgängig zu machen und/oder den Vertrag außergerichtlich ganz oder teilweise aufzulösen; dies alles nach dem Ermessen des Auftraggebers. Das Vorstehende schränkt die Rechte des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Versäumnis in keiner Weise ein.
- 10.2 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die sich direkt oder indirekt aus der Nichterfüllung, der nicht rechtzeitigen Erfüllung oder der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags oder der Verletzung anderer vertraglicher oder außervertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ergeben, und stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen in Bezug auf Schäden frei, die der Auftragnehmer am Eigentum des Auftraggebers verursacht.
- 10.3 Der Auftraggeber hat das Recht, alle Mängel, die sich aus einem Versäumnis des Auftragnehmers ergeben, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, auf eigene Kosten und Gefahr zu beheben bzw. beheben zu lassen.
- 10.4 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von folgenden Ansprüchen frei:
- Ansprüche Dritter auf Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag oder einer unerlaubten Handlung des Auftragnehmers entstanden sind;
 - Ansprüche von Mitarbeitern;
 - Bußgelder und/oder Strafen, die dem Auftraggeber und/oder seinen Endkunden und/oder Dritten im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften durch den Auftragnehmer oder die vom Auftragnehmer beauftragten Dritten auferlegt werden;
 - Schäden, die der Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Dritte an Eigentum des Auftraggebers oder eines Dritten verursacht haben.
- 10.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Bußgeldern und/oder Strafen frei, die dem Auftraggeber und/oder seinen Auftraggebern und/oder Dritten aufgrund von Handlungen und/oder Unterlassungen des Auftragnehmers und/oder seiner Unterauftragnehmer/Vertragsparteien auferlegt werden, die gegen das niederländische Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Ausländergesetz und das Gesetz über die Zuweisung von Arbeitskräften sowie das Gesetz über Scheinkonstruktionen verstoßen.
- 10.6 Der Auftragnehmer muss alle Verpflichtungen erfüllen, die sich aus dem niederländischen Gesetz über die Abführung von Lohnsteuern und Sozialversicherungsprämien ergeben, und den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Steuerbehörden im Zusammenhang mit Lohn- und Umsatzsteuern, die der Auftragnehmer und/oder ihm nachfolgende Vertragsparteien/Unterauftragnehmer schulden, freistellen.
- Artikel 11 – Auflösung**
- 11.1 Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Erklärung zu kündigen, ohne zur Zahlung einer Entschädigung an den Auftragnehmer verpflichtet zu sein. Dies gilt für folgende Fälle:
- wenn der Auftragnehmer seine Leistung(en) nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
 - im Falle einer Zahlungseinstellung oder eines Konkurses des Auftragnehmers, oder wenn ein entsprechender Antrag bei Gericht eingereicht wird;
 - wenn der Auftragnehmer unter Vormundschaft oder Verwaltung gestellt wird;
 - im Falle des Todes des Auftragnehmers;
 - im Falle der Veräußerung oder der Beendigung des Unternehmens des Auftragnehmers;
 - sofern der Auftragnehmer eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist, deren Auflösung;
 - Wenn ein wesentlicher Teil der Betriebsmittel des Auftragnehmers oder Gegenstände, die für die Ausführung des Vertrages bestimmt sind, beschlagnahmt werden.
- 11.2 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrags werden alle Forderungen, die der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer hat, sofort fällig und zahlbar.
- 11.3 Wenn der Auftraggeber den begründeten Verdacht hat, dass der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers und zur Zufriedenheit des Auftraggebers eine (zusätzliche) Sicherheit für die Erfüllung zu leisten.
- 11.4 Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die anderen Rechte des Auftraggebers nach dem Gesetz und dem Vertrag unberührt, wie z.B. das Recht auf Schadenersatz, einschließlich Folgeschäden.
- Artikel 12 - Versicherungen**
- 12.1 Der Auftragnehmer wird seine gesetzlichen Verbindlichkeiten und – soweit möglich - seine vertraglichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber ausreichend versichern. Die Versicherungen werden für denjenigen abgeschlossen, den sie betreffen.
- 12.2 Der Auftragnehmer versichert außerdem alle Waren, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag vom

- Auftraggeber erhält, gegen alle Schäden, die an den Waren während der Zeit, in der der Auftragnehmer die Waren in seinem Besitz hat, entstehen können, einschließlich der Schäden, die sich aus einer falschen oder unzureichenden Verarbeitung ergeben.
- 12.3 Der Auftragnehmer versichert die gesetzliche Haftpflicht mit einem Betrag von mindestens zwei Millionen Euro pro Schadensfall, es sei denn, mit dem Auftraggeber wurde schriftlich ein anderer Betrag vereinbart, wobei die Haftung des Auftragnehmers für den gesamten Schaden unberührt bleibt.
- 12.4 Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass jede Hilfsperson des Auftragnehmers, die kein Angestellter des Auftragnehmers ist und der der Auftragnehmer einen Auftrag oder einen Teil davon übertragen oder untervergeben hat, seine Haftung in der vorgenannten Weise versichert hat, es sei denn, mit dem Auftraggeber wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 12.5 Auf Verlangen des Auftraggebers sendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Kopie der Versicherungspolice(n) und den Nachweis über die Zahlung der Prämien für die oben genannten Versicherungsverträge zu.
- 12.6 Der Auftragnehmer wird sich niemals auf die Deckung seiner Haftung durch eine vom Auftraggeber für denselben Schadensfall abgeschlossene Versicherungspolice berufen, weder früher noch später als eine vom Auftragnehmer selbst abgeschlossene Police.
- 12.7 Der Auftragnehmer wird in den Versicherungsverträgen das Rückgriffsrecht auf den Auftraggeber ausschließen (lassen).
- 12.8 Wenn der Auftraggeber infolge eines vom Auftragnehmer versicherten Risikos einen Schaden erleidet, hat nur der Auftraggeber Anspruch auf Entschädigungszahlungen bis zur Höhe des Gesamtschadens. Gegebenenfalls wird der Auftraggeber ermächtigt, im Namen des Auftragnehmers den Versicherern mitzuteilen, dass die Zahlung nur in voller Höhe an den Auftraggeber erfolgen kann. Sollte dies nach Ansicht des Auftraggebers erforderlich sein, wird der Auftragnehmer sein Recht auf Entschädigungszahlungen an den Auftraggeber abtreten.

Artikel 13 - Verbot der Abtretung und Übertragung

- 13.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, Forderungen, die er aufgrund des Vertrages hat oder erwerben wird, abzutreten, zu verpfänden oder anderweitig an Dritte zu übertragen. In Bezug auf die im vorstehenden Satz genannten Forderungen ist die Übertragbarkeit gemäß Artikel 3:83 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen, wobei dieser Ausschluss vermögensrechtliche Wirkung hat.
- 13.2 Wenn der Auftraggeber schriftlich zustimmt, bezieht sich die Abtretung, Verpfändung oder Übertragung nicht auf die Beträge, zu deren Einzahlung auf das in Artikel 6 Absatz 4 genannte Sperrkonto der Auftraggeber berechtigt ist.
- 13.3 Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, die Leistung ganz oder teilweise an Dritte zu

- übertragen oder von Dritten zur Verfügung gestellte (Leih-)Arbeitskräfte zu nutzen.
- 13.4 Wenn der Auftraggeber die Genehmigung erteilt, die Leistung ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu vergeben, muss der Auftragnehmer mit diesem Dritten einen schriftlichen Vertrag abschließen, in dem die Bedingungen des Vertrags eins zu eins für diesen oder diese Dritten festgelegt sind. Der Auftraggeber kann seine Genehmigung davon abhängig machen, dass der Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers ein stilles Pfandrecht an den Rechten des Auftragnehmers aus dem Vertrag mit dem oder den Dritten begründet.
- 13.5 Auf Verlangen muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Erfüllung der Verpflichtungen aller oben genannten Dritten anhand von Dokumenten nachweisen.
- 13.6 Die vom Auftraggeber erteilte Genehmigung entbindet den Auftragnehmer nicht von einer Verpflichtung oder Haftung, die sich aus einem Auftrag ergibt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Vorschriften u.a. des niederländischen Ausländerbeschäftigungsgesetzes (Wav), des Gesetzes über die Zuweisung von Arbeitskräften (WAADI), des Gesetzes über Scheinkonstruktionen (WAS), des Gesetzes über die Ausweisungspflicht (WID) und des Datenschutzgesetzes (Wbp) sowie ab dem 25. Mai 2018 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Der Auftragnehmer schützt den Auftraggeber vollständig vor Bußgeldern und/oder Strafen und/oder Schäden und anderen Ansprüchen, aus welchem Titel auch immer, eines Dritten aufgrund eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften und erstattet alle Zahlungen des Auftraggebers an (einen) Dritte(n).

Artikel 14 - Garantien

- 14.1 Der Auftragnehmer garantiert für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Datum der Lieferung, dass die Leistung frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern ist, den Spezifikationen entspricht und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Mängel unverzüglich und vollständig und kostenlos zu beheben oder zu ersetzen, nachdem er vom Auftraggeber darauf hingewiesen wurde. Alle zusätzlichen Kosten, einschließlich der Kosten für die Entfernung, Reparatur und den Ersatz, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nach der Behebung beginnt eine neue Garantiezeit von 5 Jahren für den behobenen Defekt, maximal jedoch 10 Jahre.
- 14.2 Wenn es sich um verborgene Mängel handelt, beginnt die in Absatz 14.1 genannte Garantiefrist ab dem Zeitpunkt, an dem der Mangel offensichtlich wird.
- 14.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während eines Zeitraums von 10 Jahren nach Ablauf des in Absatz 14.1 genannten Zeitraums bei Bedarf Wartungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen und die dafür erforderlichen Teile zu liefern, und das zu angemessenen Preisen.
- 14.4 Der Auftraggeber kann einen Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen, wenn der Auftragnehmer den Mangel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß behebt, nachdem er eine schriftliche Inverzugsetzung erhalten hat. Wenn die Behebung entgegen den Bestimmungen des

vorherigen Satzes keinen Aufschub duldet, ist eine vorherige schriftliche Inverzugsetzung nicht erforderlich.

- 14.5 Dieser Artikel berührt nicht die Haftung des Auftragnehmers gemäß dem Vertrag und dem Gesetz.

Artikel 15 - Dokumentation

- 15.1 Wenn der Vertrag Dokumente, einschließlich Bescheinigungen, Atteste und Handbücher, erfordert, sorgt der Auftragnehmer dafür, dass diese so schnell wie möglich im Besitz des Auftraggebers sind, es sei denn, der Vertrag sieht etwas anderes vor, spätestens jedoch bei der Lieferung (des Teils) der Leistung, auf den sich diese Dokumente beziehen, andernfalls kann der Auftraggeber die Zahlung aussetzen.

Artikel 16 - Geistiges Eigentum

- 16.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum, die sich auf die Leistung beziehen, gehen in das Eigentum des Auftraggebers über und werden ihm in dem Moment übertragen, in dem die schöpferische Arbeit für den Auftraggeber erbracht wird.
- 16.2 Der Auftragnehmer wird alles tun und/oder unterlassen, was wünschenswert und/oder notwendig ist, um - in Absprache mit dem Auftraggeber - die Rechte des Auftraggebers an geistigem Eigentum zu begründen und zu schützen.
- 16.3 Die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen sowie die Herstellung, die Abrechnung, der Verbrauch, die Verwendung, die Lagerung, der Handel, der Weiterverkauf, die Vermietung, das Leasing, das Anbieten, die Einfuhr, die Durchfuhr und die Ausfuhr oder der sonstige Handel für den Auftraggeber dürfen in keiner Weise geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und seinen Endkunden von allen Ansprüchen dieser Art frei und ersetzt den dadurch verursachten Schaden.
- 16.4 Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens bei der letzten Lieferung einer Leistung alle Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge und darüber hinaus alle Waren, die mit dem geistigen Eigentum in Zusammenhang stehen, übergeben bzw. zurückgeben, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; andernfalls kann der Auftraggeber die Zahlung aussetzen, bis er diese Gegenstände erhalten hat, und/oder die Kosten für den Ersatz der nicht erhaltenen Gegenstände in voller Höhe von der Zahlung abziehen.

Artikel 17 - Bestimmungen und Begleitformular

- 17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens 1 Woche, bevor er verpflichtet ist, eine Leistung im Rahmen eines Vertrags zu erbringen, ein vom Auftragnehmer paraphiertes und unterzeichnetes Exemplar des „Bestimmungen für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte und deren Personal für die Alamo Group The Netherlands in Giessen“ unverändert zuzusenden. Wenn zwischen dem Abschluss des Vertrags und dem vereinbarten Beginn der Leistung(en) nicht mehr als eine Woche verbleibt, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vorgenannten Bestimmungen unverzüglich unterzeichnet und paraphiert vorlegen. Mit seiner Unterschrift unter die vorgenannten Bestimmungen ist der Auftragnehmer voll und ganz an diese gebunden

und verpflichtet sich, sie jederzeit einzuhalten. Das Gleiche gilt für die vom Auftragnehmer beauftragten Vertragsparteien.

- 17.2 Wenn der Auftraggeber beim Betreten des Geländes ein Begleitformular ausstellt, muss das Begleitformular auf erste Aufforderung des Sicherheitsdienstes unverzüglich und ordnungsgemäß vorgelegt werden. Beim Verlassen des Geländes ist dem Sicherheitsdienst ein Begleitformular auszuhändigen, dem gegebenenfalls die erforderlichen Informationen beigelegt sind.

Artikel 18 - Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 18.1 Alle Verträge und die sich daraus ergebenden Verträge unterliegen dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsabkommens (Wien 1980) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.2 Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder damit zusammenhängenden Verträgen entstehen können, werden vom Gericht in Arnheim entschieden, es sei denn, der Auftraggeber möchte die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorlegen. Im letzteren Fall wird ein Streitfall ausschließlich dem Niederländischen Schiedsgerichtsbarkeitsinstitut vorgelegt und unterliegt dessen Regeln.

B. LIEFERUNG VON WAREN

Artikel 19- Lieferung und Eigentum

- 19.1 Die Lieferung erfolgt frachtfrei an die vereinbarte Lieferadresse, einschließlich der zu entrichtenden Abgaben (oder Delivered Duty Paid gemäß der neuesten Fassung der Incoterms) und entladen an dem/den vom Auftraggeber zu benennenden Ort(en). Der Transport zum Lieferort und das Risiko des Abladens gehen zu Lasten und auf Risiko des Auftragnehmers.
- 19.2 Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, liefert der Auftragnehmer auf dem Gelände des Auftraggebers oder des Endkunden des Auftraggebers während der normalen Arbeitszeiten des Auftraggebers/des Endkunden gemäß den Anweisungen des Auftraggebers/des Endkunden in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art und Weise des Abladens und den genauen Ort.
- 19.3 Das Eigentum an Waren, die Teil der Leistung sind, geht vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über, wenn die Waren an die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse geliefert werden oder, wenn und soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer vor der Lieferung dieser Waren bezahlt, am Tag der Zahlung, wodurch der Auftragnehmer oder ein Dritter, in dessen Besitz sich die Waren befinden, die Waren für den Auftraggeber verwahrt. Der Auftragnehmer garantiert, dass jede Eigentumsübertragung eine Übertragung von unbelastetem Eigentum ist.
- 19.4 Wenn und soweit die Eigentumsübertragung vor der Lieferung an der Lieferadresse erfolgt, wird der Auftragnehmer die betreffenden Waren ab der Eigentumsübertragung an einem bestimmten Ort im Unternehmen des Auftragnehmers (der „Lagerort“) getrennt von anderen im Unternehmen des Auftragnehmers vorhandenen Waren lagern und sie als Eigentum des Auftraggebers kennzeichnen und den

- Auftraggeber informieren, sobald die betreffenden Waren am Lagerort gelagert werden. Der Auftragnehmer trägt das Risiko des Verlusts und des Diebstahls der Waren, solange die betreffenden Waren in seinen Räumlichkeiten gelagert werden, und muss eine angemessene Versicherung zur Deckung dieses Risikos abschließen. Auf erste Anfrage des Auftraggebers legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kopien der betreffenden Policen und den Nachweis über die Zahlung der Prämie vor.
- 19.5 Die Eigentumsübertragung bedeutet nicht die Genehmigung der Leistung durch den Auftraggeber.
- 19.6 Das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Material ist und bleibt unter allen Umständen Eigentum des Auftraggebers und wird vom Auftragnehmer in einer für Dritte erkennbaren Weise als solches gekennzeichnet und individualisiert. Bei Erhalt der Materialien durch den Auftragnehmer wird davon ausgegangen, dass sie sich in gutem Zustand befinden und den geforderten Spezifikationen entsprechen, es sei denn, der Auftragnehmer reicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt eine schriftliche Reklamation ein.
- 19.7 Für den Fall, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer Waren zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Verbindung oder Vermischung mit Waren, die nicht im Eigentum des Auftraggebers stehen, zur Verfügung stellt, wird der Auftraggeber Eigentümer der so entstandenen Waren.
- 19.8 Bevor die Waren geliefert werden, führt der Auftragnehmer eine gründliche Inspektion und/oder Prüfung der Waren durch, um festzustellen, ob die Waren den im Vertrag festgelegten Spezifikationen und Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer alle zusätzlichen Bedingungen für Prüfungen und Inspektionen einhalten, die in den Spezifikationen, dem Auftrag oder anderweitig vom Auftraggeber auferlegt werden. Der Auftragnehmer führt die Prüfung(en) wie vom Auftraggeber gewünscht durch und informiert den Auftraggeber rechtzeitig über die Zeiten der Prüfung(en). Ist während der Prüfung(en) kein bevollmächtigter Vertreter des Auftraggebers anwesend, wird der Prüfbericht dem Auftraggeber unverzüglich zugesandt.
- 19.9 Wenn die Waren (oder ein Teil davon) vom Auftraggeber zurückgewiesen werden, weil sie nicht den Spezifikationen oder anderen (vertraglichen) Anforderungen entsprechen, schickt der Auftraggeber einen Bericht über die Nichtkonformität, in dem sowohl die Art als auch das Ausmaß der Nichtkonformität beschrieben werden. Dieser Bericht enthält auch einen Antrag auf Nachbesserungs- und/oder Ersatzmaßnahmen. Die Lieferung gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die reparierte(n) oder ersetzte(n) Ware(n) vom Auftraggeber angenommen wurde(n).

Artikel 20 – Exportkontrolle

- 20.1 Wenn amerikanische Technologie in einer Leistung enthalten ist, die den US Export Administration Regulations oder den Exportbestimmungen der EU oder eines EU-Mitgliedsstaates unterliegt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber gemäß den einschlägigen Bestimmungen darüber zu informieren.

Artikel 21 – Verpackung

- 21.1 Aufgrund ihrer Beschaffenheit, auch im Hinblick auf die Transportart, muss die Leistung entsprechend den Anweisungen des Auftraggebers ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet sein. Für Schäden, die durch unzureichende und/oder fehlerhafte Verpackung entstehen, haftet der Auftragnehmer. Alle verwendeten Verpackungen, mit Ausnahme von Leihverpackungen, gehen in das Eigentum des Auftraggebers über, es sei denn, der Auftraggeber lehnt sie ab. Bei Ablehnung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die abgelehnte Verpackung auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen.
- 21.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass die Leistung mit der korrekten Kennzeichnung, den Produktinformationen und allen Vorschriften versehen ist, einschließlich der Vorschriften für Transport, Lagerung, Verarbeitung, Verwendung und Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung. Der Auftragnehmer kennzeichnet die Sendung mit der Auftragsnummer des Auftraggebers und mit den korrekten Namens- und Adressangaben der Lieferadresse. Auf der Außenseite der Versandstücke befindet sich eine Packliste mit Angaben zum Inhalt der Sendung.
- 21.3 Sendungen, die nicht den Bestimmungen der Absätze 21.1 und/oder 21.2 entsprechen, können vom Auftraggeber abgelehnt werden, unbeschadet der Haftung des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber nicht ablehnt.

C. LIEFERUNG VON ARBEITEN UND DIENSTLEISTUNGEN UND SONDERBESTIMMUNGEN

Artikel 22 – Arbeitszeiten

- 22.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten für die Vertragsparteien die gleichen Arbeitszeiten wie für das vom Auftraggeber beschäftigte Personal oder die vom Endkunden vor Ort festgelegten Arbeitszeiten.

Artikel 23 – Vertragsparteien, Daten

- 23.1 Spätestens zu Beginn der Auftragserfüllung und danach wöchentlich übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber von sich aus eine schriftliche Erklärung mit den Namen aller Hilfspersonen (Aufsichts- und Betriebspersonal), die bei ihm täglich beschäftigt sind oder waren und daher an der Erbringung einer Leistung beteiligt sind, mit Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummern und anderen Angaben, die gesetzlich vorgeschrieben oder für den Auftraggeber wichtig sind (oder sein können), sowie andere Dokumente, wie z.B. für Mitarbeiter, für die aufgrund ihres Herkunftslandes oder aus anderen Gründen eine (Arbeits-)Erlaubnis erforderlich ist, diese Erlaubnis und andere gesetzlich vorgeschriebene Dokumente, insbesondere einen rechtsgültigen Personalausweis oder zumindest die Nummer davon. Für alle selbständigen Vertragsparteien muss eine Kopie eines von beiden Parteien unterzeichneten und von den Steuerbehörden erstellten Mustervertrags vorgelegt werden.
- 23.2 Alle Vertragsparteien müssen im Besitz eines schriftlichen, vom Auftragnehmer und der jeweiligen

Hilfsperson unterzeichneten Nachweises sein, der belegt, dass sie als solche für den Auftragnehmer arbeiten. Dieser Nachweis ist auf Verlangen zusammen mit einem nummerierten Identitätsnachweis beim Betreten des Geländes des Auftraggebers, bei der Anwesenheit auf dem Gelände des Auftraggebers und beim Verlassen des Geländes des Auftraggebers den vom Auftraggeber zu diesem Zweck benannten Personen unverzüglich und ordnungsgemäß zur Prüfung vorzulegen.

- 23.3 Der Auftragnehmer wird alle gesetzlichen und tarifvertraglichen Verpflichtungen gegenüber den von ihm beschäftigten Arbeitnehmern, die ihm bekannt sein sollten, strikt einhalten und dem Auftraggeber u.a. aus diesem Grund von sich aus monatlich eine Kopie der Gesamtlohnliste (die auch die Erstattung von Auslagen usw. umfasst) zur Verfügung stellen.
- 23.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Vorschriften, Bedingungen und Bestimmungen, einschließlich der oben in Absatz 23.3 genannten, einzuhalten und zu beachten, soweit sie sich auf die von ihm auszuführende Leistung beziehen, insbesondere auch das niederländische Arbeitsschutzgesetz. Der Auftragnehmer ist für die Ergreifung und Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen und diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich, soweit diese für die von ihm beauftragten und auszuführenden Arbeiten gelten oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

Maßnahmen zu beseitigen, wird er den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren bzw. ihm diese Informationen zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer haftet für Schäden infolge der vorgenannten Gefahren, sofern er die Bestimmungen von Absatz 25.1 nicht oder nicht ausreichend und/oder nicht rechtzeitig beachtet hat.

Artikel 24 - Lagerung und Entsorgung von Abfällen

- 24.1 Der Auftragnehmer darf in den Räumlichkeiten des Auftraggebers nicht mehr Waren lagern, als nach Ansicht des Auftraggebers für die unmittelbare Ausführung des Auftrags erforderlich sind. Die Kosten für die Lagerung sowie die Haftung für Schäden infolge von (Personen-)Schäden an und/oder durch die Waren oder die Zerstörung von Waren gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 24.2 Der Auftragnehmer entfernt täglich auf eigene Kosten alle Verschmutzungen, Abfälle, überschüssigen Materialien und Stoffe, die er oder seine Parteien zurücklassen. Er garantiert dem Auftraggeber, dass er die während des Auftrags geltenden Umweltvorschriften einhalten wird. Er entschädigt den Auftraggeber für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung entstehen, und stellt den Auftraggeber von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

Artikel 25 - Sicherheit

- 25.1 Der Auftragnehmer prüft rechtzeitig und fortlaufend im Namen der Parteien die Bereiche, die während der Lieferung betreten werden. Falls eine Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit und/oder das Wohlergehen von Personen (im Sinne des niederländischen Arbeitsschutzgesetzes und der sich daraus ergebenden Bestimmungen im Rahmen eines Auftrags) festgestellt wird, ergreift er in Absprache mit dem Auftraggeber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung aller Gefahren.
- 25.2 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter und Beteiligten über die erforderliche persönliche Schutzausrüstung und/oder Hilfsmittel verfügen. Sollte der Auftragnehmer nicht in der Lage sein, eine Gefahr durch Anweisungen oder